



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Angelika Weikert, Franz Schindler, Kathrin Sonnenholzner, Horst Arnold, Alexandra Hiersemann, Ruth Müller, Kathi Petersen, Doris Rauscher, Florian Ritter, Arif Tasdelen, Ruth Waldmann SPD**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein
Bayerisches Maßregelvollzugsgesetz
(Drs. 17/4944)**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Teil 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Abschnitt 1 werden in der Überschrift des Art. 3 die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
 - bb) In der Überschrift des Abschnitts 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
 - cc) In Abschnitt 4 werden in der Überschrift des Art. 19 nach dem Wort „Vollstreckungsbehörde“ die Worte „und der Polizei“ angefügt.
 - dd) In Abschnitt 6 wird in der Überschrift des Art. 29 das Wort „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.
 - b) Teil 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift des Art. 42 werden die Worte „Untergebrachte schwangere Frauen“ durch die Worte „Schwangere Patientinnen“ ersetzt.
 - bb) In der Überschrift des Art. 43 werden die Worte „Untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 - cc) In der Überschrift des Art. 44 werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 - c) Teil 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Teil 5

Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte, Patientenfürsprecher, Unterrichtung des Landtags, Kosten“

- bb) Die Überschrift des Abschnitts 2 erhält folgende Fassung:

„Abschnitt 2

**Maßregelvollzugsbeiräte,
Patientenfürsprecher,
Unterrichtung des Landtags“**

- cc) Es werden folgende Art. 51a und Art. 51b eingefügt:

„Art. 51a Patientenfürsprecher

Art. 51b Unterrichtung des Landtags“

2. In Art. 1 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
3. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ziele der Maßregeln der Besserung und Sicherung der Unterbringung

 1. in einem psychiatrischen Krankenhaus gemäß § 63 des Strafgesetzbuchs ist es, die Patientin oder den Patienten zu heilen oder ihren oder seinen Zustand soweit zu bessern, dass sie oder er keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt,
 2. in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 des Strafgesetzbuchs ist es, die Patientin oder den Patienten von ihrem oder seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu behebenund damit die Patientin oder den Patienten zu befähigen, künftig ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen.“
 - b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden das Wort „Lebensverhältnisse“ durch die Worte „Arbeits- und Lebensverhältnisse“, die Worte „so weit wie möglich“ durch das Wort „größtmöglich“ und die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder den Patienten“ ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der Patientin oder des Patienten sind

- zu wecken und zu fördern. ⁴Behandlung und Unterbringung haben auch pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen.“
- c) In Abs. 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- d) Es wird folgender Abs. 5 angefügt:
 „(5) Dem Erkennen von Suizidabsichten und der Verhinderung von Suiziden von Patientinnen und Patienten kommt in den Maßregelvollzugseinrichtungen eine besondere Bedeutung zu.“
4. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.
- c) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- d) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder den Patienten“ ersetzt.
- e) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder sein“ angefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
5. In der Überschrift des Abschnitts 2 in Teil 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
6. Art. 4 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aaa) Im Halbsatz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.
- bbb) Im Halbsatz 2 werden nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und das Wort „alsbald“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt.
7. Art. 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- cc) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- bbb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- ccc) In Satz 4 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
8. Art. 6 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ und das Wort „deren“

durch die Worte „ihrem oder seinem“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.

bb) In Nr. 2 Buchst. b werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

cc) Nr. 3 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchst. a werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

bbb) In Buchst. c werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.

ccc) In Buchst. h werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

cc) In Satz 6 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

e) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

9. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

10. Art. 8 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Patientin oder dem Patienten soll auf Wunsch ein Einzelzimmer, ansonsten ein Zweibettzimmer zugewiesen werden.“

11. Art. 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“ eingefügt.

c) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Halbsatz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.

bb) In Halbsatz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

d) In Abs. 4 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.

e) In Abs. 5 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.

12. Art. 10 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt, nach dem Wort „sie“ die Worte „oder ihn“ eingefügt und das Wort „deren“ durch die Worte „ihrem oder seinem“ ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „deren“ durch die Worte „ihre oder seine“ ersetzt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.

13. Art. 11 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.

b) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.

14. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.

- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
³Das Weitere regelt die Hausordnung.
⁴Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder Eingliederung der Patientin oder des Patienten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von der Patientin oder dem Patienten schriftlich erledigt, durch andere Personen wahrgenommen oder bis zu einer Entlassung der Patientin oder des Patienten aufgeschoben werden können.“
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
15. Art. 13 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechend“ die Worte „mit der Maßgabe, dass Besuche von Rechtsanwälten oder Notaren in einer die Patientin oder den Patienten betreffenden Rechtssache nicht überwacht werden“ angefügt.
- b) In Satz 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihrem“ die Worte „oder seinem“, nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ und nach dem Wort „Schriftwechsels“ die Worte „und wenn aufgrund eines Stempels oder eines Aufdrucks auf dem Briefumschlag nicht festgestellt werden kann, dass es sich um ein Schreiben des Verteidigers oder der Verteidigerin der Patientin oder des Patienten handelt,“ eingefügt.
16. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“, nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.
- cc) In Satz 3 werden nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.
- c) In Abs. 3 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- d) In Abs. 4 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
17. Art. 15 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
18. Art. 16 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.
- b) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „der Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
19. Art. 17 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und das Wort „kann“ durch das Wort „soll“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- cc) In Satz 3 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- dd) In Satz 5 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
20. Art. 18 Abs. 3 wird aufgehoben.
21. Art. 19 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Vollstreckungsbehörde“ die Worte „und der Polizei“ angefügt.
- b) In Abs. 1 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
- c) Es wird folgender Abs. 3 angefügt:
„(3) Bei unbegleiteten Vollzugslockerungen nach Art. 16 Abs. 2, einer Beurlaubung nach Art. 17 Abs. 1 und einer Beurlaubung zum

Zwecke des Probewohnens nach Art. 18 ist die Polizei zu informieren.“

22. Art. 20 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
 - bb) In Nr. 3 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.

23. Art. 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt, nach dem Wort „ihrem“ die Worte „oder seinem“ eingefügt und die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.

24. Art. 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt, nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“ und nach dem Wort „sie“ die Worte „oder ihn“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - bb) Nrn. 3 bis 7 werden Nrn. 2 bis 6.

25. In Art. 23 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.

26. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patient oder der Patient“ ersetzt, nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ und nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder sein“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

cc) In Satz 4 wird das Wort „Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

dd) In Satz 5 werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „eine Patientin oder ein Patient“ und die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.

c) In Abs. 4 werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“, der Punkt durch eine Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„dabei dürfen bei Patientinnen und Patienten, die gemäß § 64 StGB untergebracht sind, auch Urinproben untersucht werden.“

27. Art. 25 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder einen Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihrem“ die Worte „oder seinem“ und nach dem Wort „ihres“ die Worte „oder seines“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 Nr. 5 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
- c) In Abs. 4 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patienten oder des Patienten“ ersetzt.

28. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
 - cc) In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die Vorlage nach Satz 2 hat jedoch unverzüglich, spätestens eine Stunde nach Beginn der Fixierung, zu erfolgen.“

29. Art. 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ ersetzt.

30. Art. 29 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und das Wort „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ und nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ und nach dem Worte „ih“ die Worte „oder ihm“ eingefügt.
- d) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ ersetzt.

31. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „des Motivationsgeldes,“ gestrichen, die Worte „untergebrachten Person“ werden durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihr“ werden die Worte „oder ihm“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt und jeweils nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.
- b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt, nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“, nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“ und nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“ eingefügt.

32. Art. 31 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt, nach dem Wort „sie“ die Worte „oder er“, nach dem Wort „ihrer“ die Worte „oder seiner“, nach dem Wort „ihrem“ die Worte „oder seinem“ und nach den Worten „für sie“ die Worte „oder ihn“ eingefügt.

33. In Art. 32 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder jedem Patienten“ ersetzt.

34. Art. 33 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „hat der untergebrachten Person“ durch die Worte „hat der Patientin oder dem Patienten“, die Worte „zu der untergebrachten Person“ durch die Worte „zu der Patientin oder dem Patienten“ und die Worte „der untergebrachten Person“ durch die Worte „der Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt, nach dem Wort „ihr“ die Worte „oder ihm“, nach dem Wort „ihres“ die Worte „oder seines“, nach dem Wort „ihren“ die Worte „oder seinen“ und nach dem Wort „ihre“ die Worte „oder seine“ eingefügt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt, die Worte „auf deren Verlangen“ durch die Worte „auf ihr oder sein Verlangen“ und die Worte „auf deren Kosten“ durch die Worte „auf ihre oder seine Kosten“ ersetzt.

35. Art. 34 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 werden das Wort „untergebrachte“ durch die Worte „Patientin oder den Patienten“, die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt und nach dem Wort „ihre“ werden die Worte „oder seine“ eingefügt.
- b) In Nr. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder eines Patienten“ ersetzt.
- c) In Nr. 4 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.

- d) In Nr. 5 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder des Patienten“ ersetzt.
36. In Art. 35 Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
37. In Art. 36 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder dem Patienten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Worte „untergebrachte Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
38. Art. 37 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Person“ durch die Worte „Patientin oder des einstweilig untergebrachten Patienten“ ersetzt.
 - bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:

⁴„Schädliche Folgen der Freiheitsentziehung sind zu vermeiden.“
 - b) In Abs. 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Worte „Abs. 3“ werden durch die Worte „Art. 2 Abs. 3 und 5“ ersetzt.
39. In Art. 38 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen oder Patienten“ und das Wort „Person“ durch die Worte „Patientin oder des einstweilig untergebrachten Patienten“ ersetzt.
40. In Art. 39 Abs. 2 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen und einstweilig untergebrachte Patienten“ ersetzt.
41. Art. 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen und einstweilig untergebrachten Patienten“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 wird das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen und einstweilig untergebrachten Patienten“ ersetzt.
42. Art. 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 4 wird das Wort „Person“ durch die Worte „Patientin oder dem einstweilig untergebrachten Patienten“ ersetzt.
 - b) In Nr. 6 Buchst. b wird jeweils das Wort „Personen“ durch die Worte „Patientinnen und einstweilig untergebrachten Patienten“ ersetzt.
43. Art. 42 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Untergebrachte schwangere Frauen“ durch die Worte „Schwangere Patientinnen“ ersetzt.
 - b) Im Text werden die Worte „untergebrachte schwangere Frauen“ durch die Worte „schwangere Patientinnen“ ersetzt.
44. Art. 43 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 - b) Im Text werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
45. Art. 44 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden in der Klammer die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 - b) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 - c) In Abs. 3 werden die Worte „untergebrachte Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 - d) In Abs. 4 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
 - e) In Abs. 5 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.
46. Die Überschrift des Teils 5 erhält folgende Fassung:
- „Teil 5
Organisation, Fachaufsicht, Maßregelvollzugsbeiräte, Patientenfürsprecher, Unterrichtung des Landtags, Kosten“**
47. Art. 45 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Eingangssatz wird nach dem Wort „ist“ das Wort „grundsätzlich“ eingefügt.
 - bb) In Nr. 1 werden die Worte „unterzubringende Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt und nach dem Wort „ihren“ werden die Worte „oder seinen“ eingefügt.
 - cc) In Nr. 2 werden die Worte „unterzubringende Person“ durch die Worte „Patientin oder der Patient“ ersetzt.
 - b) In Abs. 3 werden nach dem Wort „Merkmale“ die Worte „und „Spezialisierungen sowie Behandlungsschwerpunkten“ eingefügt.
48. In Art. 46 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.

49. Art. 47 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 2 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.

b) Es wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) ¹Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung erfasst folgende Zwangsmaßnahmen, die in der Maßregelvollzugseinrichtung durchgeführt werden:

1. Behandlungsmaßnahmen nach Art. 6 Abs. 3,
2. besondere Sicherungsmaßnahmen der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 7 und der Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang nach Art. 25 Abs. 2 Nr. 8 sowie deren Dauer,
3. Fixierungen nach Art. 26 und ihre Dauer.

²Die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung gibt dem Bezirk oder im Fall der Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der Unterbringung auf einen Dritten nach Art. 46 dem Dritten jährlich, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, einen Bericht über die Zwangsmaßnahmen nach Satz 1. ³Der Bericht muss eine Identifizierbarkeit betroffener Patientinnen und Patienten ausschließen.“

50. Art. 49 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 2 werden die Worte „untergebrachter Personen“ durch die Worte „von Patientinnen und Patienten“ ersetzt.

b) In Nr. 5 werden die Worte „untergebrachten Person“ durch die Worte „Patientin oder eines Patienten“ ersetzt.

c) In Nr. 15 werden die Worte „untergebrachten Personen“ durch die Worte „Patientinnen und Patienten“ ersetzt.

51. Die Überschrift des Abschnitts 2 in Teil 5 erhält folgende Fassung:

**„Abschnitt 2
Maßregelvollzugsbeiräte,
Patientenfürsprecher,
Unterrichtung des Landtags“**

52. Art. 51 erhält folgende Fassung:

**„Art. 51
Maßregelvollzugsbeiräte**

(1) Bei den Maßregelvollzugseinrichtungen sind Maßregelvollzugsbeiräte zu bilden.

(2) ¹Die Maßregelvollzugsbeiräte bestehen aus der oder dem Vorsitzenden und deren Vertreter sowie weiteren Personen. ²Der oder die Vorsitzende und deren Vertreter werden zu Beginn der Wahlperiode des Landtags aus der Mitte des Landtags gewählt. ³Die weiteren Personen sollen

unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören und persönlich und fachlich geeignet sein. ⁴Sie sollen überwiegend Einwohner der Gemeinde sein, in der die Maßregelvollzugseinrichtung liegt. ⁵Die Leiterin oder der Leiter und Beschäftigte der Maßregelvollzugseinrichtung dürfen nicht Mitglieder der Maßregelvollzugsbeiräte sein.

(3) Die Mitglieder der Maßregelvollzugsbeiräte arbeiten ehrenamtlich.

(4) ¹Die Mitglieder des Maßregelvollzugsbeirats wirken bei der Gestaltung der Unterbringung und bei der Betreuung der Patientinnen und Patienten mit. ²Sie unterstützen die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung durch Anregungen und Verbesserungsvorschläge und helfen bei der Eingliederung der Patientinnen und Patienten nach der Entlassung. ³Die Mitglieder des Maßregelvollzugsbeirats fördern das Verständnis und die Akzeptanz für die Aufgaben des Maßregelvollzugs in der Öffentlichkeit.

(5) ¹Die Mitglieder des Maßregelvollzugsbeirats können insbesondere Wünsche, Anregungen und Beanstandungen entgegennehmen. ²Sie können sich über die Unterbringung, Beschäftigung, berufliche Bildung, Verpflegung, ärztliche Versorgung und Behandlung unterrichten sowie die Maßregelvollzugseinrichtung und ihre Einrichtungen besichtigen.

(6) ¹Die Mitglieder des Maßregelvollzugsbeirats können die Patientinnen und Patienten in ihren Räumen aufsuchen. ²Aussprache und Schriftwechsel werden nicht überwacht.

(7) ¹Die Mitglieder des Maßregelvollzugsbeirats sind verpflichtet, außerhalb ihres Amtes über alle Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich sind, besonders über Namen und Persönlichkeit der Patientinnen und Patienten, Verschwiegenheit zu bewahren. ²Dies gilt auch nach Beendigung ihres Amtes.“

53. Es werden folgende Art. 51a und Art. 51b eingefügt:

**„Art. 51a
Patientenfürsprecher**

(1) ¹In jeder Maßregelvollzugseinrichtung sind Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher zu bestellen. ²Namen, Anschrift, Sprechstundenzeiten und Aufgabenbereich der Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher sind den Patientinnen und Patienten der Maßregelvollzugseinrichtung in geeigneter Weise bekannt zu geben.

(2) ¹Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher werden von dem für die Maßregelvollzugseinrichtung zuständigen Bezirk bestellt. ²Ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Maßregelvollzugseinrichtung. ³Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird zur Zahl der Patientenfürsprecherinnen und Pati-

entenfürsprecher in den Maßregelvollzugseinrichtungen eine Empfehlung herausgeben.

(3) ¹Auf die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher finden Art. 51 Abs. 2 Sätze 3 bis 5 und Art. 51 Abs. 3 bis 7 entsprechende Anwendung. ²Werden schwerwiegende Mängel bei der Behandlung oder Unterbringung der Patientinnen oder Patienten festgestellt, informieren die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher unverzüglich die Leitung und den Maßregelvollzugsbeirat der Maßregelvollzugseinrichtung und den Bezirk oder im Fall der Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der Unterbringung auf einen Dritten nach Art. 46 den Dritten. ³Die Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher geben der Leitung und dem Maßregelvollzugsbeirat der Maßregelvollzugseinrichtung und dem Bezirk oder im Fall der Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der Unterbringung auf einen Dritten nach Art. 46 dem Dritten jährlich einen Bericht über den Umfang ihrer Tätigkeit, die Problemfelder und die Situation der Patientinnen und Patienten in der Maßregelvollzugseinrichtung und über Verbesserungsvorschläge.

Art. 51b Unterrichtung des Landtags

Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die in den Maßregelvollzugseinrichtungen durchgeführten Zwangsmaßnahmen nach Art. 47 Abs. 5 Satz 1; Art. 47 Abs. 4 Satz 3 gilt entsprechend.“

54. Art. 53a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Das Gesetz über die Unterbringung psychisch Kranker und deren Betreuung (Unterbringungsgesetz – UnterbrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1992 (GVBl S. 60, ber. S. 851, BayRS 2128-1-A), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 169 der Verordnung vom 22. Juli 2014 (GVBl S. 286), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Der Siebte Abschnitt wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Siebter Abschnitt
**Forensisch-psychiatrische
Ambulanzen**“
 - bb) Die Überschrift des Art. 28 erhält folgende Fassung:

„Art. 28
Forensisch-psychiatrische
Ambulanzen“
 - b) Der Achte Abschnitt wird aufgehoben.

c) Der bisherige Neunte Abschnitt wird Achter Abschnitt.

d) In der Überschrift des Art. 31 wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.

2. Der Siebte Abschnitt erhält folgende Fassung:
„Siebter Abschnitt

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen

Art. 28

Forensisch-psychiatrische Ambulanzen

(1) ¹In Umsetzung der §§ 68b Abs. 1 Nr. 11 und 68a Abs. 7 und 8 StGB erbringen die Träger des Maßregelvollzugs nach Art. 45 und 46 BayMRVG Leistungen zur forensisch-psychiatrischen Nachsorge durch forensisch-psychiatrische Ambulanzen gegen Kostenerstattung durch den Freistaat Bayern.

(2) Die Leistungen sind vorrangig denjenigen zur Verfügung zu stellen,

1. die zuvor stationär in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB oder in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB untergebracht waren und bei denen die Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt (§ 67d StGB) wurde,
2. deren Unterbringung im Maßregelvollzug zugleich mit ihrer Anordnung zur Bewährung ausgesetzt wurde (§ 67b StGB) und denen im Rahmen der Führungsaufsicht durch das Gericht die Weisung nach § 68b Abs. 1 Satz 1 Nr. 11 StGB erteilt wurde, sich bei einer forensischen Ambulanz vorzustellen und/oder die Weisung nach § 68b Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Satz 3 StGB erteilt wurde, sich einer psychiatrischen, psycho- oder sozialtherapeutischen Betreuung und Behandlung durch eine forensische Ambulanz zu unterziehen,
3. deren Unterbringung im Maßregelvollzug lediglich aus Gründen der Verhältnismäßigkeit unterblieben ist und die freiwillig die Leistungen der forensisch-psychiatrischen Ambulanzen in Anspruch nehmen,
4. deren einstweilige Unterbringung nach § 126a StPO i.V.m. § 116 Abs. 3 StPO mit entsprechender richterlicher Ambulanzweisung außer Vollzug gesetzt wurde.

(3) Die Festlegung des Leistungsumfangs sowie die Abgeltung der notwendigen Kosten sind in einer Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem Träger des Maßregelvollzugs zu treffen.“

3. Der Achte Abschnitt wird aufgehoben.
4. Der bisherige Neunte Abschnitt wird Achter Abschnitt.

5. Art. 31 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
 - b) In Abs. 1 entfällt die Absatzbezeichnung.“

Begründung:

A) Allgemeines:

Die Schaffung eines eigenständigen Maßregelvollzugsgesetzes in Bayern ist überfällig. Insgesamt ist der Gesetzentwurf der Staatsregierung als tauglich anzusehen, im Detail und bei näherem Hinsehen ergibt sich jedoch Änderungs- und Ergänzungsbedarf. So ist beispielsweise im Maßregelvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen sinnvollerweise von „Patientinnen und Patienten“ die Rede. Es werden daher in allen Vorschriften des Gesetzentwurfs im Nominativ Singular die Worte „(die) untergebrachte Person“ durch die Worte „(die) Patientin oder der Patient“ und im Nominativ Plural die Worte „(die) untergebrachten Personen“ durch die Worte „(die) Patientinnen und Patienten“ bzw. in einem anderen Kasus als dem Nominativ mit dem dem Kasus spezifischen Artikel und der spezifischen Kasusendung ersetzt. Ergänzungsbedarf ergibt sich insbesondere im Abschnitt 2 des Teils 5 (neben den Maßregelvollzugsbeiräten, die durch den Gesetzentwurf geschaffen werden, sollten auch Patientenfürsprecherinnen und Patientenfürsprecher in jeder Maßregelvollzugseinrichtung bestellt werden) und im Hinblick auf Aufgaben, Anbindung, Träger, Finanzierung und Standards der Forensisch-Psychiatrischen Ambulanzen.

B) Im Einzelnen:

Vorbemerkung:

Die Ersetzung der Worte „(die) untergebrachte Person“ durch die Worte „(die) Patientin oder der Patient“ im Nominativ Singular und die Ersetzung der Worte „(die) untergebrachten Personen“ durch die Worte „(die) Patientinnen und Patienten“ im Nominativ Plural bzw. in einem anderen Kasus als dem Nominativ mit dem dem Kasus spezifischen Artikel und der spezifischen Kasusendung in allen Vorschriften des Gesetzentwurfs sowie die aufgrund dieser Ersetzungen erforderlichen redaktionellen Änderungen in den jeweiligen Vorschriften des Gesetzentwurfs werden in der Einzelbegründung nicht eigens ausgeführt, sondern mit der Bemerkung „siehe Vorbemerkung“ kenntlich gemacht. Begründet werden in der Einzelbegründung nur die über die Ersetzungen hinausgehenden anderen Änderungen des Gesetzentwurfs.

Zu Nr. 1:

Die Änderungen entsprechend der Ersetzung (siehe Vorbemerkung), aber auch die über die Ersetzung hinausgehenden Änderungen und Ergänzungen des

Gesetzentwurfs veranlassen eine entsprechende Änderung der Inhaltsübersicht.

Zu Nr. 2:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 3:

Zu Buchst. a:

Nach der Formulierung des Art. 2 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Staatsregierung kommt dem Vollzugsziel des Schutzes der Allgemeinheit ein stärkeres Gewicht zu als dem Vollzugsziel der Behandlung, das lediglich als weiteres Ziel bezeichnet wird. Beide Vollzugsziele sollten jedoch gleichrangig nebeneinander stehen. Art. 2 Abs. 1 wird daher umformuliert. Ziel der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus nach § 63 StGB bzw. Ziel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt nach § 64 StGB ist, durch Heilung oder Besserung der psychischen Erkrankung zu bewirken, dass die Patientin oder der Patient keine Gefahr mehr für die Allgemeinheit darstellt bzw. die Patientin oder den Patienten von ihrem oder seinem Hang zu heilen und die zugrunde liegende Fehlhaltung zu beheben sowie in beiden Maßregeln die Patientin oder den Patienten zu befähigen, ein in die Gemeinschaft eingegliedertes Leben zu führen.

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

Die Änderungen dienen der Verbesserung des in Art. 2 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzentwurfs normierten Angleichungsgrundsatzes: Um die untergebrachten Personen auf eine selbständige Lebensführung außerhalb des Maßregelvollzugs vorzubereiten und sie soweit wie möglich familiär, beruflich und sozial wieder einzugliedern, soll der Vollzug der Unterbringung den allgemeinen Arbeits- und Lebensverhältnissen außerhalb der Maßregelvollzugseinrichtung größtmöglich angeglichen werden; im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu Doppelbuchst. bb:

Zur Klarstellung wird geregelt, dass Behandlung und Unterbringung in der Maßregelvollzugseinrichtung auch pädagogischen Erfordernissen Rechnung zu tragen hat. Außerdem ist der Maßregelvollzug so zu gestalten, dass Mitarbeit und Verantwortungsbewusstsein der Patientin oder des Patienten zu wecken und zu fördern sind.

Zu Buchst. c:

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. d:

In die Vorschrift des Art. 2 wird ein neuer Abs. 5 aufgenommen. Dieser schreibt vor, dass dem Erkennen

und der Verhinderung von Selbstmordabsichten von Patientinnen und Patienten in den Maßregelvollzugseinrichtungen besondere Bedeutung zukommt.

Zu Nr. 4:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 5:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 6:**Zu Buchst. a:**

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. b:

Die Änderung in Art. 4 Abs. 2 stellt sicher, dass die Patientin oder der Patient unverzüglich und nicht erst alsbald nach ihrer oder seiner Aufnahme in die Maßregelvollzugseinrichtung ärztlich zu untersuchen ist; im Übrigen siehe Vorbemerkung.

Zu Nr. 7:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 8:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 9:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 10:

Art. 8 regelt die Zimmerbelegung. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass der Patientin oder dem Patienten ein Einzel- oder Zweibettzimmer zugewiesen werden soll. Die Unterbringung in einem Zimmer mit einer anderen Patientin oder einem anderen Patienten stellt grundsätzlich eine Belastung für die betroffene Patientin oder den betroffenen Patienten dar und ist mit dem Grundsatz der Annäherung an die allgemeinen Lebensverhältnisse nicht vereinbar. Nach dem geänderten Satz 1 hat daher die Unterbringung in einem Einzelzimmer zu erfolgen, wenn die Patientin oder der Patient es wünscht, ansonsten erfolgt die Unterbringung in einem Zweibettzimmer.

Zu Nr. 11:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 12:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 13:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 14:

Buchst. a Doppelbuchst. bb erweitert die Besuchsregelung. Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzentwurfs beträgt die Besuchszeit mindestens eine Stunde in der Woche. Besuche sollen darüber hinaus jedoch zugelassen werden, wenn sie die Behandlung oder die Eingliederung der Patientin oder des Patienten fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen, die nicht von der Patientin oder dem Patienten schriftlich erledigt, durch andere Personen wahrgenommen oder bis zu einer Entlassung der Patientin oder des Patienten aufgeschoben werden können. Dies stellt Art. 12 Abs. 1 Satz 4 neu sicher. Zu den weiteren Änderungen des Art. 12 des Gesetzentwurfs siehe Vorbemerkung.

Zu Nr. 15:**Zu Buchst. a:**

Die Ergänzung in Art. 13 Abs. 1 Satz 1 regelt, dass Besuche von Rechtsanwälten oder Notaren in einer die Patientin oder den Patienten betreffenden Rechtsache nicht überwacht werden.

Zu Buchst. b:

Die Ergänzung in Art. 13 Abs. 1 Satz 3 stellt sicher, dass der Schriftverkehr der Patientin oder des Patienten mit ihrem oder seinem Verteidiger nicht überwacht wird. Zu den weiteren Änderungen siehe Vorbemerkung.

Zu Nr. 16:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 17:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 18:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 19:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 20:

Die Vorschrift, dass der Träger hoheitliche Befugnisse auf die privaten Einrichtungen übertragen kann, derer er sich zur Erfüllung der Aufgabe des Probewohnens bedient, wird aufgehoben.

Zu Nr. 21:**Zu Buchst. a:**

Art. 19 Abs. 3 neu macht eine Änderung der Überschrift der Vorschrift erforderlich.

Zu Buchst. b:

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. c:

Vor unbegleiteten Vollzugslockerungen, einer Beurlaubung und einer Beurlaubung zum Zwecke des Probewohnens ist die Polizei zu informieren. Dies dient der Information der Polizei, z.B. wenn die Patientin oder der Patient von der Polizei angehalten wird.

Zu Nr. 22:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 23:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 24:**Zu Buchst. a:**

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

Der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien als zulässige Disziplinarmaßnahme wird gestrichen.

Zu Doppelbuchst. bb:

Redaktionelle Änderung infolge der Streichung der Nr. 2 in Art. 22 Abs. 2. Die Nrn. 3 bis 7 werden infolge der Streichung die Nrn. 2 bis 6.

Zu Nr. 25:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 26:**Zu Buchst. a:**

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. b:

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. c:

Art. 24 Abs. 4 bestimmt, dass angeordnet werden kann, dass bestimmte untergebrachte Personen bei jeder Rückkehr in die Maßregelvollzugseinrichtung oder in die Station und nach jedem Besuch zu durchsuchen oder zu untersuchen sind. Die Ergänzung

stellt das Recht auf eine Urinuntersuchung bei Personen die nach § 64 StGB in einer Entziehungsanstalt untergebracht sind, sicher. Zu der weiteren Änderung siehe Vorbemerkung.

Zu Nr. 27:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 28:**Zu Buchst. a:**

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. b:

Zu Doppelbuchst. aa:

siehe Vorbemerkung

Zu Doppelbuchst. bb:

siehe Vorbemerkung

Zu Doppelbuchst. cc:

Art. 26 Abs. 3 Satz 3 bestimmt, dass die Fixierung einer Patientin oder eines Patienten, in die sie oder er nicht einwilligt, durchgeführt werden kann, bevor die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer ergangen ist, wenn mit dem Aufschub der Fixierung eine Gefahr verbunden ist. Damit der Antrag an die Strafvollstreckungskammer zur gerichtlichen Entscheidung über die Fixierung nicht erst nach Beendigung der Fixierung erfolgt, wird Satz 3 dahingehend ergänzt, dass der Antrag an die Strafvollstreckungskammer unverzüglich, spätestens jedoch eine Stunde nach Beginn der Fixierung zu erfolgen hat.

Zu Nr. 29:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 30:**Zu Buchst. a:**

Die Änderung in Art. 29 Abs. 1 macht eine Ersetzung des Wortes „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ in der Überschrift erforderlich.

Zu Buchst. b

Die untergebrachte Person erhält für Leistungen im Rahmen der Arbeitstherapie ein angemessenes Arbeitsentgelt. Zu der weiteren Änderung siehe Vorbemerkung.

Zu Buchst. c:

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. d:

Zu Doppelbuchst. aa:

siehe Vorbemerkung

Zu Doppelbuchst. bb:

Die Änderung ist erforderlich infolge der Ersetzung des Wortes „Motivationsgeld“ durch das Wort „Arbeitsentgelt“ in Abs.1.

Zu Nr. 31:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 32:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 33:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 34:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 35:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 36:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 37:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 38:**Zu Buchst. a:**

Zu Doppelbuchst. aa:

siehe Vorbemerkung

Zu Doppelbuchst. bb:

Satz 4 in Art. 37 Abs. 1 des Gesetzentwurfs wird geändert. Anstatt davon zu sprechen, dass schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken ist, heißt es: „Schädliche Folgen der Freiheitsentziehung sind zu vermeiden“.

Zu Buchst. b:

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Aufnahme eines Abs. 5 in Art. 2 (Ziele und Grundsätze (der Unterbringung in einer Maßregelvollzugseinrichtung)), der vorschreibt, dass dem Erkennen und der Verhinderung von Selbstmordabsichten von Patientinnen und Patienten in den Maßregelvollzugseinrichtungen besondere Bedeutung zukommt.

Zu Nr. 39:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 40:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 41:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 42:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 43:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 44:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 45:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 46:

Die Ergänzungen in Teil 5 des Gesetzentwurfs veranlassen eine Ergänzung der Überschrift des Teils 5.

Zu Nr. 47:**Zu Buchst. a:**

Zu Doppelbuchst. aa:

Art. 45 Abs. 2 regelt die örtliche Zuständigkeit der Bezirke. Örtlich zuständig ist der Bezirk, in dem die Patientin oder der Patient ihren oder seinen Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthaltsort oder Verwahrungsort hat oder vor der Verwahrung ihren oder seinen Wohnsitz oder mangels eines solchen ihren oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort hatte, wenn die Patientin oder der Patient einen entsprechenden Antrag stellt. Diese Regelung soll in besonderem Maße den Grundsatz der wohnortnahen Unterbringung berücksichtigen. Damit die Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen nach deren Spezialisierungen auf bestimmte Erkrankungen von Patientinnen und Patienten und Therapieschwerpunkten bestimmt werden kann, ist das Wort „grundsätzlich“ in den Einleitungssatz des Art. 45 Abs. 2 einzufügen.

Zu Doppelbuchst. bb:

siehe Vorbemerkung

Zu Doppelbuchst. cc:

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. b:

Aus therapeutischen Gründen werden Patientinnen und Patienten mit gleichartigen Erkrankungen in denselben Maßregelvollzugseinrichtungen behandelt und betreut. Daher wird die Zuständigkeit der Maßregelvollzugseinrichtungen nach allgemeinen Merkmalen wie z.B. Alter, Geschlecht, Art der Maßregel und Wohn- oder Aufenthaltsort sowie nach Spezialisierungen auf Erkrankungen und Behandlungsschwerpunkten bestimmt.

Zu Nr. 48:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 49:**Zu Buchst. a:**

siehe Vorbemerkung

Zu Buchst. b:

Art. 47 wird durch einen Abs. 4 ergänzt. Dieser normiert, dass die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung die nach den anerkannten Regeln der ärztlichen Kunst zur Erreichung der Ziele der Unterbringung gebotene Behandlung der psychischen Erkrankung ohne Einwilligung der Patientin oder des Patienten, die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit durch unmittelbaren Zwang sowie deren Dauer, und Fixierungen und ihre Dauer zu erfassen hat. Über diese Zwangsmaßnahmen hat die Leitung der Maßregelvollzugseinrichtung dem Bezirk oder im Fall der Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der Unterbringung auf einen Dritten diesem Dritten jährlich, spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, Bericht zu erstatten. Der Bericht muss so abgefasst sein, dass eine Identifizierbarkeit betroffener Patientinnen und Patienten ausgeschlossen ist.

Zu Nr. 50:

siehe Vorbemerkung

Zu Nr. 51:

Infolge der Erweiterung des Abschnitts 2 des Teils 5 des Gesetzentwurfs erforderliche Änderung der Überschrift des Abschnitts 2 des Teils 5.

Zu Nr. 52:

Es ist zu begrüßen, dass nach dem Vorbild der sich über viele Jahre bewährten Gefängnisbeiräte in den Justizvollzugsanstalten in den Maßregelvollzugseinrichtungen Maßregelvollzugsbeiräte geschaffen werden, um mehr Transparenz im Maßregelvollzug zu

gewährleisten, den Patientinnen und Patienten sowie allen Beschäftigten der Maßregelvollzugseinrichtungen einschließlich deren Leitung dauerhaft als Ansprechpartner bei der Gestaltung der Unterbringung und Betreuung der Patientinnen und Patienten zur Verfügung zu stehen, in den Maßregelvollzugseinrichtungen entstehende Probleme durch Kommunikation mit den Beteiligten vor Ort zu lösen und damit zugleich einen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Maßregelvollzugs zu leisten. Der Gesetzentwurf verweist allerdings nur auf Art. 185 Abs. 2 und Art. 186 bis 188 BayStVollzG. Die Verweisungen werden in Anlehnung an diese Vorschriften volltextlich ersetzt. Wie bei den Beiräten bei den Justizvollzugsanstalten werden der oder die Vorsitzende und deren Vertreter aus der Mitte des Bayerischen Landtags gewählt. Die weiteren Mitglieder in den Maßregelvollzugsbeiräten sollen unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen angehören und persönlich und fachlich geeignet sein. Damit wird eine gewisse Qualifikation der Mitglieder der Maßregelvollzugsbeiräte sichergestellt. Zusätzlich wird bestimmt, dass die weiteren Mitglieder der Beiräte überwiegend Einwohner der Gemeinde sein sollen, in der die Maßregelvollzugseinrichtung liegt.

Zu Nr. 53:

Es werden zwei neue Artikel (Art. 51a und Art. 51b) in den Gesetzentwurf eingefügt.

Zu Art. 51a:

Art. 51a regelt die Einführung von Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprechern in den Maßregelvollzugseinrichtungen. Auf diese finden teilweise die Vorschriften über die Maßregelvollzugsbeiräte Anwendung. In jeder Maßregelvollzugseinrichtung sind Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher zu bestellen, deren Namen, Anschrift, Sprechstundenzeiten und Aufgabenbereich den Patientinnen und Patienten der Maßregelvollzugseinrichtung in geeigneter Weise bekannt zu geben sind. Die Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher werden von dem für die Maßregelvollzugseinrichtung zuständigen Bezirk bestellt. Ihre Zahl richtet sich nach der Größe der Maßregelvollzugseinrichtung. Das Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wird zur Zahl der Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher in den Maßregelvollzugseinrichtungen eine Empfehlung herausgeben. Die Patientenförsprecherinnen und Patientenförsprecher haben die Aufgabe, bei schwerwiegenden Mängeln bei der Behandlung oder Unterbringung der Patientinnen oder Patienten unverzüglich die Leitung und den Maßregelvollzugsbeirat der Maßregelvollzugseinrichtung und den Bezirk oder im Fall der Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der Unterbringung auf einen Dritten nach Art. 46 diesen Dritten zu informieren. Sie geben der Leitung und dem Maßregelvollzugsbeirat der Maßregelvollzugseinrichtung und dem

Bezirk oder im Fall der Übertragung der Zuständigkeit für den Vollzug der Unterbringung auf einen Dritten nach Art. 46 diesem Dritten jährlich einen Bericht über den Umfang ihrer Tätigkeit, die Problemfelder und die Situation der Patientinnen und Patienten in der Maßregelvollzugseinrichtung und über Verbesserungsvorschläge.

Zu Art. 51b:

Art. 51b neu normiert eine Berichtspflicht des Staatsministeriums für Arbeit und Soziales, Familie und Integration. Es erstattet dem Landtag jährlich einen Bericht über die in den Maßregelvollzugseinrichtungen durchgeführten Zwangsmaßnahmen nach Art. 47 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzentwurfs. Der Bericht ist so abzufassen, dass eine Identifizierbarkeit der Patientinnen oder Patienten nicht möglich ist.

Zu Nr. 54:

Nach Auffassung aller haben sich die dezentral an allen Maßregelvollzugseinrichtungen, mit Ausnahme des Bezirkskrankenhauses Straubing, errichteten Forensischen Ambulanzen bewährt. Bereits jetzt steht das gut ausgebaute Angebot an Forensisch-Psychiatrischen Ambulanzen an den Maßregelvollzugseinrichtungen in Bayern auch Probandinnen und Probanden zur Verfügung, deren Unterbringung im Maßregelvollzug zugleich mit der Anordnung nach § 67b StGB zur Bewährung ausgesetzt wurde. Dieses Spezialangebot sollte auch Patientinnen und Patienten zugänglich gemacht werden, bei denen künftig die Anordnung der Maßregel aus Verhältnismäßigkeitsgründen unterbleibt.

Die Ambulanzen dürfen nicht von künftigen Haushaltsentwicklungen abhängig sein. Zur Rechtssicherheit bedarf es deshalb einer Regelung zu Forensisch-Psychiatrischen Ambulanzen, die deren Auftrag, die Anbindung, Aufgabenträger, Finanzierung und Standard beschreiben. Die Erwähnung der Forensischen Ambulanzen im Rahmen der Weisungsmöglichkeiten für die Dauer der Führungsaufsicht in §§ 68b Abs. 1 Nr. 11 und 68 a Abs. 7 und 8 StGB stellt in keiner Weise Rechtssicherheit dar. Daraus ergibt sich lediglich, dass es so etwas wie Forensische Ambulanzen geben kann, die Vorschriften bestimmen, aber noch nicht einmal, wer für die Errichtung und Unterhaltung konkret verantwortlich ist.

Änderung Art. 53a Abs. 3:

Zu Nr. 1 Buchst. a Doppelbuchst. aa und bb und zu Nr. 2:

Finanzierung und Auftrag der Forensischen Ambulanzen sind daher gesetzlich zu regeln und diese Aufgabe den Bezirken dauerhaft als Annexaufgabe zum Maßregelvollzug zu übertragen. Dies erfolgt durch die Änderung des Art. 53a des Gesetzentwurfs. Art. 53a Abs. 3 Nrn. 1a und 2 BayMRVG-Entwurf bestimmen, dass der bisherige für den Maßregelvollzug maßgebende Siebte Abschnitt des Unterbringungsgesetzes aufgehoben wird. Der Siebte Abschnitt des Unterbringungsgesetzes wird nicht aufgehoben, sondern enthält nun die Regelungen zu den Forensisch-Psychiatrischen Ambulanzen. Einer solchen redaktionellen Vorgehensweise wird der Vorzug gegenüber einer direkten Aufnahme der Regelung zu den Forensisch-Psychiatrischen Ambulanzen im Bayerischen Maßregelvollzugsgesetz durch eine neue Vorschrift gegeben.

Zu Nr. 1 Buchst. b und c und zu Nrn. 3 und 4:

Vgl. in der Begründung zu Art. 53a Abs. 3 BayMRVG-Entwurf; die Änderung ist im Übrigen redaktionell durch den (geänderten) Fortbestand des Siebten Abschnitts UnterbrG bedingt.

Zu Nr. 1 Buchst. d und zu Nr. 5:

Vgl. in der Begründung zu Art. 53a Abs. 3 BayMRVG-Entwurf.